AMTSBLATT
für den Landkreis Celle

56. Jahrgang **Celle, den 30.10.2026** **Nr. 100**

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

1344 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Celle über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der ehrenamtlich Tätigen

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

Herausgeber: Landkreis Celle - Trift 26 - Postfach 21 33 - 29261 Celle - Tel. 05141 - 9160 - www.landkreis-celle.de

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

5. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Celle über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der ehrenamtlich Tätigen

5. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Celle über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der ehrenamtlich Tätigen

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 71 Abs. 7 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.4.2026 (Nds. GVBl. Nr. 30), hat der Kreistag des Landkreises Celle in seiner Sitzung am 29.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. Die in der Satzung des Landkreises Celle über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 28.10.2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.12.2021 (ABl. LK Celle S. 1704), vorgesehenen Entschädigungsbeträge werden
in § 1 Abs. 2 von 360 € auf 390 €,
in § 3 von 540 € auf 585 €,
in § 4 Abs. 1 von 540 € auf 585 €,
in § 4 Abs. 2 von 450 € auf 487,50 €,
in § 5 S. 1 von 360 € auf 390 € und
in § 6 S. 1 von 180 € auf 195 €
erhöht.

2. Dem § 1 der o.a. Entschädigungssatzung wird folgender Abs. 9 hinzugefügt:
Für die Beantragung von Leistungen nach den Abs. 5 und 6 ist ein Nachweis über den tatsächlich entstandenen Aufwand zu erbringen.

3. § 7a der o.a. Entschädigungssatzung erhält folgende Fassung:
(1) Die Fraktionen und Gruppen des Kreistages können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für ihre Geschäftsführung und kommunalpolitische Fortbildungsarbeit eine monatliche Pauschale von 250 € zuzüglich eines Betrages von 35 € je Mitglied erhalten.
(2) Die Verwendung der Fraktionsmittel ist jährlich bis zum 1. März des Folgejahres mit dem Landratsbüro abzurechnen. Hierzu ist dem Landratsbüro eine vereinfachte Abrechnung mit den Belegen vorzulegen.
(3) Abweichend von Abs. 2 ist der Verwendungsnachweis am Ende einer Wahlperiode bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Wahlperiode vorzulegen.
(4) Kommt eine Fraktion oder Gruppe der Verpflichtung nach Abs. 2 nicht fristgerecht nach, können die Zahlungen nach Abs. 1 so lange eingestellt werden, bis eine Abrechnung vorgelegt wird und/oder gegebenenfalls eine Rückzahlung erfolgt ist.

4. § 10 Abs. 5 der o.a. Entschädigungssatzung erhält folgende Fassung:
Abweichend von Abs. 1 erhalten die für den Landkreis beauftragten ehrenamtlich Tätigen zur Betreuung und Hege der besonders geschützten Hornissen, Fledermäuse, Weißstörche und Ameisen eine Aufwandsentschädigung. Diese setzt sich zusammen aus
a) einem jährlichen Grundbetrag für allgemeine Kosten in Höhe von 120 € zzgl.
b) für jedes erforderliche oder vom Landkreis veranlasste Beratungsgespräch vor Ort 15 €,
c) bis zu 300 € pro Jahr für Fortbildung und Erstausbildung bei begründet nachgewiesenem Bedarf, sofern keine Deckung durch Dritte erfolgt,
d) für Einsätze erforderliche Fahrtkosten gemäß den Regelungen des § 1 Abs. 7,
e) für angeordnete oder genehmigte Dienstreisen über die Kreisgrenze hinaus Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes,
f) der nachgewiesenen erforderlichen Kosten für einen neuen Schutzanzug samt Handschuhen, diese werden alle fünf Jahre mit bis zu 100 € finanziert bzw. bezuschusst sowie
g) d nun er Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten für Maßnahmen, die dem Artenschutz dienen und zu deren Durchführung keine rechtliche Verpflichtung besteht. Voraussetzung ist, dass der Landkreis der jeweiligen Maßnahme vor deren Durchführung zugestimmt hat.

Neben dieser Entschädigung besteht kein Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2026 in Kraft.

Celle, den 29.10.2026
Landkreis Celle

Flader
Landrat

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN